



Brüssel, den 16. April 2025
(OR. en)

8145/25

MAR 60
DELECT 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 2021 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.4.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 hinsichtlich des Datensatzes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 2021 final.

Anl.: C(2025) 2021 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.4.2025
C(2025) 2021 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.4.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 hinsichtlich des Datensatzes
für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel dieses delegierten Rechtsakts ist es, den Datensatz für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr, der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1239 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (EMSWe) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1239 festgelegt wurde und die vollständige Liste der sich aus den Meldeverpflichtungen ergebenden Datenelemente enthält, zu ändern, um die derzeitigen nicht harmonisierten Datenmeldeanforderungen für Schiffe, die einen EU-Hafen anlaufen, zu berücksichtigen

Der EMSWe-Datensatz trägt den bestehenden Bestimmungen für die obligatorische Berichterstattung im Rahmen von EU-Rechtsvorschriften, internationalen Rechtsinstrumenten sowie gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen Rechnung. Insbesondere wurde bei der Änderung die Vereinbarkeit des EMSWe-Datensatzes mit den bestehenden zollrechtlichen Datenanforderungen gemäß den Verordnungen (EU) 2015/2446 und (EU) 2015/2447 geprüft. Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 enthält auch Verweise auf das FAL-Kompendium der IMO und Angaben dazu, ob das jeweilige Datenelement nach den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt, da in der frühen Phase der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts umfassendere Fachkenntnisse erforderlich waren.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erforderte die Einholung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten wurden auch Branchenverbände konsultiert.

Der Inhalt des delegierten Rechtsakts war Gegenstand von Konsultationen mit der hochrangigen Lenkungsgruppe für die Steuerung des digitalen Seeverkehrssystems und der digitalen Seeverkehrsdienste (E03450¹), der Koordinierungsgruppe für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und ihrer Untergruppen (E03923²) und mit der Gruppe „Zollabfertigung“ (E03110³). Die Änderungen des EMSWe-Datensatzes wurden in einer Reihe von Sachverständigensitzungen, von denen die erste am 30. Mai 2023 stattfand, eingehend vorgestellt und erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die laufenden Konsultationen informiert und zu den Sitzungen eingeladen.

Der überarbeitete EMSWe-Datensatz wurde auch der Wirtschaft vorgelegt, z. B. Verbänden des Seeverkehrssektors, Schiffseignern, Schifffahrtlinien, Hafenbetreibern, Betreibern von Hafengemeinschaftssystemen, Terminalbetreibern, Schiffsagenten und Spediteuren. Diese Interessenträger sind regelmäßige Beobachter in den Sachverständigengruppen und wurden daher ordnungsgemäß konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/1239, insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 3, zu erlassen.

¹ <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3450>

² <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3923>

³ <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3110>

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.4.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 hinsichtlich des Datensatzes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU⁴, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der ersten Phase der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1239 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 der Kommission⁵ gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass Änderungen des in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 festgelegten Datensatzes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr (im Folgenden „EMSWe-Datensatz“) erforderlich sind, um die Liste der sich aus den Meldeverpflichtungen ergebenden Datenelemente zu vervollständigen und weiter zu harmonisieren.
- (2) Die Kommission hat mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene und mit Interessenträgern, durchgeführt, um den EMSWe-Datensatz zu überarbeiten und ihn besser an die zugrunde liegenden Unions- und internationalen Rechtsakte sowie an die wirtschaftlichen und technischen Erfordernisse anzupassen.
- (3) Der EMSWe-Datensatz enthält auch die gemäß nationalen Rechtsvorschriften erforderlichen Datenelemente, die im Zusammenhang mit einem Hafenaufenthalt bereitzustellen sind. Die Arbeit der Sachverständigengruppen seit der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 hat ergeben, dass angesichts der Komplexität der nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen, aus denen sich Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit einem Hafenaufenthalt ergeben, eine weitere Harmonisierung der entsprechenden Datenelemente im EMSWe-Datensatz erforderlich ist.

⁴ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1239/oj>.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/205 der Kommission vom 7. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung des Datensatzes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Änderung ihres Anhangs (ABl. L 33 vom 3.2.2023, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/205/oj).

- (4) Da Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁶, in dem die gemeinsamen Datenanforderungen für Anmeldungen, Meldungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren festgelegt sind, durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission⁷ geändert wurde, muss der EMSWe-Datensatz geändert werden, um die Zuordnung zwischen den EMSWe-Datenelementen und den entsprechenden Datenelementen in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 anzupassen.
- (5) Der Ausschuss zur Erleichterung der Förmlichkeiten der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat auf seiner 47. Tagung (vom 13. bis 17. März 2023) und auf seiner 48. Tagung (vom 8. bis 11. April 2024) neue Fassungen des IMO-Kompodiums über die Erleichterung der Förmlichkeiten und den elektronischen Geschäftsverkehr (im Folgenden „IMO-Kompodium“) gebilligt. Daher muss der EMSWe-Datensatz geändert werden, um auch die Zuordnung zwischen den EMSWe-Datenelementen und den entsprechenden Datenelementen des IMO-Kompodiums zu aktualisieren.
- (6) Der EMSWe-Datensatz muss zudem geändert werden, um die Liste der Bezeichnungen, Beschreibungen und Formate der Datenelemente, deren Zuordnung zu den entsprechenden Meldeverpflichtungen, die Listen der in den Datenelementen zu verwendenden Codes sowie die Geschäftsregeln zu aktualisieren.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/205 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2024/249 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf gemeinsame Datenanforderungen für die Zwecke des Austauschs und der Speicherung bestimmter Informationen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften (ABl. L, 2024/249, 12.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/249/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.4.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN